

eine ihm erteilte Auflage nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 10 000 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungs- oder Finanzbehörde.“

§ 8

§ 24 wird aufgehoben.

§ 9

In § 27 (erhöhte Ordnungsstrafmaßnahmen) ist „§ 4 Absätze 1 und 2“ durch „§ 4 Absatz 1“ zu ersetzen und „§§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1, 19 a Abs. 1“ und das davorstehende Komma zu streichen.

Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigt wurde oder“

§ 10

(1) Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3, 3 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 15 Abs. 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.“

(2) Die §§ 10 Abs. 2, 16 Abs. 4 und 18 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde.“

(3) Die §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Finanzbehörde, soweit sich die Zuwiderhandlung gegen die Sicherheit im Postwertzeichen-, Freistempelabdruck- und internationalen Antwortscheinverkehr richtet, den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.“

§ 11

Die Anmerkungen zu den §§ 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11 a, 13, 14 a, 15, 16, 22 und 26 werden gestrichen.

§ 12

Soweit in der OWVO der Begriff „Mark“ verwandt wird, ist er durch den Begriff „Deutsche Mark“ zu ersetzen.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. sc. Wünsche
Minister der Justiz

Verordnung über die Akademie der Wissenschaften der DDR vom 27. Juni 1990

§ 1

(1) Die Akademie der Wissenschaften der DDR (Akademie) fördert die Wissenschaft und setzt sich für deren freie Entfaltung ein. Sie ist unabhängig und gestaltet ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung.

(2) Die Tätigkeit der Akademie hat gemeinnützigen Charakter.

§ 2

Die Akademie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Berlin. Sie ist Inhaber aller Rechte und Träger aller Pflichten der ehemaligen Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einschließlich der Rechte ihrer Rechtsvorgänger.

§ 3

Die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Akademie übt der Ministerrat der DDR aus.

§ 4

Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten vertreten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Statut der Akademie der Wissenschaften der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 19 S. 241),
- der Beschluß zur Änderung des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR vom 5. November 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 441),
- der Beschluß zur Änderung des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR vom 27. April 1989 (GBl. I Nr. 10 S. 146).

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990

Zur Realisierung von bisher ruhenden Ansprüchen aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Ruhen der Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen